

BMIMI - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge)
e2@bmimi.gv.at

Mag. Matthias Höllerbauer, LL.M. MBA
Sachbearbeiter

matthias.hoellerbauer@bmimi.gv.at

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.500.137

Wien, 4. September 2026

110 kV-Bahnstromleitung 1312 UW Fritzens/Wattens – UW Unterberg Erhöhung Fw - Ub 417 - 418

Antrag auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung bzw. Betriebsbewilligung gemäß §§ 31 ff. EisebG

Kundmachung und Parteiengehör

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Antrag vom 02.06.2026 die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und die Mitverbindung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung für das Vorhaben „110 kV-Bahnstromleitung 1312 UW Fritzens/Wattens – UW Unterberg; Erhöhung Fw - Ub 417 - 418“ beantragt. Dem Antrag liegen als Einreichunterlagen der Bauentwurf und ein Gutachten gemäß § 31a EisebG bei.

Vorhaben:

Ausweislich der Einreichunterlagen müssen die Maste Nr. 417 und Nr. 418 der bestehenden 110 kV-Bahnstromleitung UW Fritzens/Wattens – UW Unterberg samt Fundament und Erdungsanlage neu errichtet und höher ausgeführt werden, um im Projektbereich der 110 kV-Bahnstromleitung eine bodensparende und ressourcenschonende Bebauung zu ermöglichen. Durch die Erneuerung der Bahnstromleitung im gesamten Leitungsbereich ergeben sich den Angaben der Antragstellerin zufolge für die darunter liegenden Grundstücke und Wege größere Bodenabstände sowie eine Erhöhung der Betriebssicherheit und daraus resultierend verbesserte Nutzungsmöglichkeiten.

Das Vorhaben befindet sich in den Gemeindegebieten von Aldrans (Mast Nr. 417) und Sistrans (Mast Nr. 418), Bezirk Innsbruck-Land, Tirol. Es umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Mast Nr. 417 wird standortgleich erneuert
- Mast Nr. 418 wird um ca. 4,5 Meter in Richtung Mast Nr. 419 verschoben

Für die Umsetzung des Vorhabens wird auch Fremdgrund beansprucht. Der Trassenverlauf der bestehenden 110 kV-Bahnstromleitung ändert sich durch die Umbauarbeiten nicht.

Das Vorhaben soll den Angaben der Antragstellerin zufolge voraussichtlich im Jahr 2027 durchgeführt werden.

Zeit und Ort der Einsichtnahme:

Zur Wahrung des Parteigehörs iSd § 45 Abs. 3 AVG werden der Antrag und die (verbesserten) Einreichunterlagen nunmehr vollständig aufgelegt und den Parteien und sonstigen Beteiligten im Verfahren zugänglich gemacht.

In den Antrag und die Einreichunterlagen kann **von 15.09.2026 bis einschließlich 09.10.2026** bei den folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

1. Gemeindeamt der Gemeinde Aldrans, Dorf 34, 6071 Aldrans

Die Modalitäten der Möglichkeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

2. Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Abteilung IV/E2 – Oberste Eisenbahnbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, nach telefonischer Anmeldung (+43 1 71162 652807)

Die Kundmachung und der Antrag werden zudem im Internet auf der BMIMI-Website (<https://www.bmimi.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/verfahren>) veröffentlicht.

Parteistellung:

Die Parteistellung richtet sich gegenständlich nach § 31e EisbG iVm § 8 AVG.

Parteien sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich oder in den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen.

Zusätzlich wird zur Wahrung der Interessen der betroffenen Gebietskörperschaften gemäß § 31d EisbG die Kundmachung auch den Gemeinden Aldrans und Sistrans zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Anzumerken ist, dass es sich dabei um ein Anhörungsrecht der sachlich

und örtlich betroffenen Gebietskörperschaften handelt, das jedoch keine Parteistellung in der Sache selbst begründet.

Einbringung von Stellungnahmen bzw. Einwendungen:

Den Parteien und sonstigen Beteiligten wird die Möglichkeit eingeräumt, zum Vorhaben und zu dessen Unterlagen eine Stellungnahme abzugeben bzw. Einwendungen dagegen zu erheben.

Angemerkt wird, dass ein Großteil der betroffenen Grundeigentümer im Vorfeld Zustimmungserklärungen zum Vorhaben abgegeben hat.

Allfällige Stellungnahmen bzw. Einwendungen sind

schriftlich bis spätestens 09.10.2026

beim Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Abteilung IV/E2 – Oberste Eisenbahnbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, einzubringen.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen per E-Mail (e2@bmimi.gv.at) zu übermitteln. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmimi.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zum aktuellen Zeitpunkt **keine mündliche Verhandlung** geplant ist.

Allgemeines zur Kundmachung:

Das gegenständliche eisenbahnrechtliche Verfahren wird zusätzlich zur persönlichen Verständigung der Parteien bzw. bekannten Beteiligten durch Anschlag dieses Schriftstückes an den Amtstafeln der Gemeinden Aldrans und Sistrans kundgemacht.

Außerdem wird dieses Schriftstück im Internet unter der Adresse der Behörde (<https://www.bmimi.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/verfahren>) in geeigneter Weise kundgemacht.

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Nikolaus Kremser

